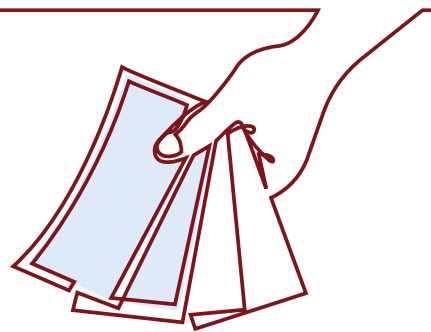


Unterrichtsstunde

Einstieg oder Vertiefung zu Lehrplanthema Sozialstaat
bzw. zu Staatsfinanzen (Sekundarstufe I und II)



Gehaltsabrechnung: Was passiert mit dem Geld von Hochverdiener/innen?



Sophie Schneider hat aus Anschauungsgründen Einblick in die Gehaltsabrechnung von Helena Gruber erhalten, die in der Geschäftsführung eines großen mittelständischen Unternehmens arbeitet. Interessiert schaut sie sich die Abrechnung an, um festzustellen, ob die Lohnabrechnung einer Spitzenverdienerin die gleichen Abzüge aufweist wie ihre eigene. Sie weiß aus dem Internet, dass Helena Gruber kinderlos ist.



Interaktiv: Zu dieser Unterrichtseinheit gibt es interaktives Zusatzmaterial:
bankenverband.de/schulbank/newsletter/interaktive-uebungen/gehaltsabrechnung-2/

Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

Gehaltsabrechnung: Was passiert mit dem Geld von Hochverdiener/innen?

Sophie Schneider hat aus Anschauungsgründen Einblick in die Gehaltsabrechnung von Helena Gruber erhalten, die in der Geschäftsführung eines großen mittelständischen Unternehmens arbeitet. Interessiert schaut sie sich die Abrechnung an, um festzustellen, ob die Lohnabrechnung einer Spitzenverdienerin die gleichen Abzüge aufweist wie ihre eigene. Sie weiß aus dem Internet, dass Helena Gruber kinderlos ist.



M1: Gehaltsabrechnung von Helene Gruber

Gehaltsabrechnung; Dynamic Engine Solutions AG			
Jahr: 2023	Monat: August	Gesetzliche Krankenversicherung: AOK	
Gruber, Helene	geb. 28.11.1976	PersNr. 532001	Stkl. I

Bezeichnung Bezüge	Art	EURO
Vertraglich vereinbartes Grundgehalt	laufend, monatlich	32000,00
Gesamtbrutto		

Bezeichnung Abzüge	Satz (%)	EURO
Einkommensteuer	-	12873,60
Solidaritätszuschlag	5,5	708,05
Kirchensteuer	konfessionslos	0,00
Krankenversicherung AN	7,3	364,09
Pflegeversicherung AN	2,3	114,71
Rentenversicherung AN	9,3	678,90
Arbeitslosenversicherung AN	1,3	94,90
Auszahlungsbetrag:		17873,80

Aufgaben:

- 1 Verschafft euch einen Überblick über die Gehaltsabrechnung von Helene Gruber. Identifiziert Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Lohnabrechnung von Sophie Schneider.
- 2 Notiert, was euch am meisten an der Lohnabrechnung überrascht hat.

Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

M2: Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beiträge für die Sozialversicherungen werden nur bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe erhoben. Diese sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen fallen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung zum einen und für die Kranken- und Pflegeversicherung zum anderen unterschiedlich hoch aus. Zudem ist die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in Ostdeutschland niedriger als in Westdeutschland, weil die Durchschnittseinkommen in Ostdeutschland niedriger sind.

Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung West: _____ Euro

Beitragsbemessungsgrenze für die Pflege- und Krankenversicherung West: _____ Euro

Über das Einkommen über die Beitragsbemessungsgrenzen hinaus, müssen keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden; dieser Teil des Einkommens ist also beitragsfrei. In der Gesetzlichen Rentenversicherung kann man allerdings auch keine höheren Rentenansprüche erwerben. Denn unter der Grenze gilt generell: Je höher die Beitragszahlungen zur Rentenversicherung, desto höher ist die spätere Rente.

M3a: Auszug aus dem Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch



§ 6 Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach den Absätzen 6 [...] übersteigt; [...]
2. Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde [...]
3. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind [...]

(6) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 Nr. 1 beträgt im Jahr 2003 45900 Euro. Sie ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. [...] Die Bundesregierung setzt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Rechtsverordnung nach § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch fest. [...]

§ 9 Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind [...]

M3b: Auszug aus der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023

Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023



§ 2 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch wird für das Jahr 2023 auf 66600 Euro festgesetzt. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 5550 Euro.

M4: Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung



Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

§ 1 Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; [...]

§ 9 Freiwillige Versicherung

(1) Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst [...]

(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. [...]

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. [...] eine Vollrente wegen Alters beziehen [...]

Aufgaben:

- 1 Ermittelt aus der Gehaltsabrechnung den Lohnsteuersatz (Grenzsteuersatz) und verortet ihn anhand der Lohnsteuergrafik aus der letzten Stunde (M7: Einkommensteuerprogression).
Achtung: In der Lohnsteuergrafik sind Jahreswerte abgetragen.
- 2 Die Beitragsbemessungsgrenzen führen dazu, dass Helene Gruber gemessen an ihrem Einkommen vergleichsweise wenig in die Sozialkassen einzahlt. Überlegt: Was könnte der Sinn von Beitragsbemessungsgrenzen sein?
- 3 Erklärt, was hinsichtlich der Abzüge und des Auszahlungsbetrags passieren würde, wenn Helene Gruber im Folgemonat zusätzlich einen Sonderbonus von 20000 Euro erhalten würde.
- 4 Prüft anhand von M3a und M3b, ob Helene Gruber verpflichtet ist, sich in der Gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.
- 5 Prüft anhand von M4, ob Helene Gruber verpflichtet ist, bei der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert zu sein.



45% meines Bonus gehen für Steuern drauf

Lehrplaneinordnung

Die Lohn- oder Gehaltsabrechnung wird als Gegenstand explizit in wenigen Kernlehrplänen der Länder im allgemeinbildenden Schulwesen genannt. Allerdings bestehen über die Einkommenssteuer und die Sozialversicherungsbeiträge vielfache Anknüpfungspunkte zur Finanzierung des Staates inkl. der Sozialversicherungssysteme.

Sachinformationen

Im vorliegenden Material wird – aufbauend auf der vorherigen Einheit – auf Besonderheiten des Sozialversicherungswesens und des Steuersystems abgehoben, die typischerweise jenseits des unmittelbaren Erfahrungshorizontes von Schülerinnen und Schülern liegen: 1. Der Spitzensteuersatz bzw. der Höchststeuersatz, 2. Beitragsbemessungsgrenzen und 3. Versicherungspflichtgrenzen.

Der Spitzensteuersatz von 42 % auf das zu versteuernde Einkommen gilt für Jahreseinkommen ab 62810 Euro; der Höchststeuersatz von 45 % beginnt bei 277826 Euro (umgangssprachlich auch „Reichensteuer“ genannt). Damit ist die Progression, die die Schülerinnen und Schüler in der Einheit von Juli 2023 kennengelernt haben, durchbrochen und es gelten ab den jeweiligen Einkommensgrenzen einheitliche Grenzsteuersätze. Der Höchststeuersatz wurde 2007 eingeführt, nachdem vorher der Spitzensteuersatz gesenkt worden war. Der progressive Einkommensteuerverlauf führt dazu, dass Besserverdienende überproportional viel Einkommensteuer zahlen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Sozialversicherung führen dazu, dass auf die Teile des Einkommens, die über den jeweiligen Grenzen liegen, keine Sozialabgaben bezahlt werden müssen. Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen eines Beschäftigten also beitragspflichtig, darüber hinausgehendes Einkommen ist beitragsfrei. Höhere Einkommensbezieher zahlen damit prozentual betrachtet weniger Beiträge als Normalverdiener. Begründet werden die Beitragsbemessungsgrenzen mit der Ausgabenseite der Sozialversicherungen: Gäbe es keine Beitragsbemessungsgrenzen, würden nicht nur die Beiträge steigen, sondern vor allem auch die aus den Zahlungen erwachsenden Ansprüche an Rente, Krankengeld und Arbeitslosengeld. Da zudem der angenommene Bedarf nicht linear mit dem Einkommen ansteigt, begrenzt der Gesetzgeber so die Ausgabenhöhe.

Die Versicherungspflichtgrenze gilt nur für die Kranken- und Pflegeversicherung. Bis zu dieser Einkommenshöhe (2023: 66600 Euro) müssen Beschäftigte gesetzlich kranken- und pflegeversichert sein. Wer mehr als 66600 Euro verdient, kann eine private Krankenversicherung wählen (muss es aber nicht; in unserem Beispiel ist Helene Gruber trotz ihres hohen Einkommens weiterhin Mitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung). Hintergrund dieser Regelung: Bei Beziehern von hohem Einkommen und bei bestimmten Berufsgruppen (z. B. Selbstständigen, Richtern, Beamten, Berufssoldaten) geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie sich selbst versorgen können. Trotz der Versicherungsfreiheit (und damit der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung im gesetzlichen System) besteht dennoch eine Versicherungspflicht, d. h. auch diese Gruppen müssen sich versichern, können aber unter verschiedenen privaten Anbietern wählen. Besonders aufgrund der Versicherungsfreiheit von verschiedenen Gruppen und damit der Wahlfreiheit vor allem von Gutverdienenden im Hinblick auf das gesetzliche Solidarsystem werden diese Regelungen zur Versicherungsfreiheit seit Jahren kontrovers diskutiert.

Lösungshinweise

Die beiden Arbeitsaufträge zum Einstieg zur Erschließung des Materials dienen dazu, dass die Schülerinnen und Schüler erkennen (und sich gegebenenfalls wundern), dass eine Spitzenverdienerin trotz eines sehr hohen Einkommens prozentual einen sehr geringen Prozentsatz ihres Einkommens für die Sozialversicherungsbeiträge ausgibt. Andererseits zahlt sie überproportional viel Einkommensteuer, zu der noch der Solidaritätszuschlag hinzukommt, der 5,5 Prozent der zu zahlenden ESt entspricht (die Freigrenzen, bis zu denen der Solidaritätszuschlag gezahlt werden muss, wurden 2021 deutlich angehoben, sodass rund 90 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihn nicht mehr zahlen müssen. 2023 lag die Grenze bei 17.543 Euro zu zahlender ESt bei einer Einzelperson). Ansonsten ist die Gehaltsabrechnung strukturell gleich mit der von Sophie Schneider.

In **Aufgabe 1** sollen die Schülerinnen und Schüler den Grenzsteuersatz ermitteln (40,32 %), der sich bei dieser Einkommenshöhe ergibt. Dieser ergibt sich wiederum als Durchschnittssteuersatz, der durch die einzelnen Progressionszonen verursacht wird. Man sieht also, dass sich mit steigendem Einkommen der Durchschnittssteuersatz dem Grenzsteuersatz annähert. **Aufgabe 2** bezieht sich auf die Beitragsbemessungsgrenzen und den Sinn dieser Grenzen (s. Sachinformationen).

Sollte im Folgemonat ein Sonderbonus (**Aufgabe 3**) hinzukommen, erhöht sich das zu versteuernde Einkommen und damit die Lohnsteuerzahlung. Die Beiträge zu den Sozialversicherungen bleiben wegen der Beitragsbemessungsgrenzen dagegen gleich.

Bei der Prüfung in **Aufgabe 4**, ob Helene Gruber versicherungspflichtig in der Renten- und Krankenversicherung ist, muss hinsichtlich der **Krankenversicherung** festgestellt werden, dass sie mit Bezug auf §6, Abs 1, S 1, SGB V versicherungsfrei ist, weil ihr



Arbeitsentgelt über der Freigrenze von 4987,50 monatlich (Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023) liegt. Wenn Sie dennoch in der AOK gesetzlich versichert ist (siehe Gehaltsabrechnung), dann ist sie freiwillig versichert (§9, Abs. 1, S 1, SGB V). Hinsichtlich der Versicherung in der **Gesetzlichen Rentenversicherung** ist Frau Gruber nach §1, Abs. 1, S 1, SGB VI versicherungspflichtig; aus § 5 kann in ihrem Fall keine Versicherungsfreiheit abgeleitet werden.

In **Aufgabe 5** erfolgt ein Blick in Richtung Finanzierung bzw. Auszahlungsseite der Sozialversicherungen. Da mit den Beitragsbemessungsgrenzen die Beiträge gedeckelt sind, sind entsprechend auch die dadurch v.a. in der Rentenversicherung erworbenen späteren Leistungsansprüche gedeckelt. Dies soll einer übermäßigen Belastung der Rentenversicherung durch einige wenige sehr hohe Renten vorbeugen.

Methodisch-didaktische Hinweise

Für die Aufgaben benötigen die Schülerinnen und Schüler Vorwissen in Sachen Gehaltsabrechnung. Dieses findet sich beispielsweise in der Unterrichtseinheit des September-Schulbank-Newsletters 2023, auf das sich auch Aufgabe 1 bezieht. Zudem sollte den Schülerinnen und Schülern bewusst sein, dass es in der Krankenversicherung eine Unterscheidung zwischen gesetzlichem und privatem System gibt; ansonsten müsste dies noch erklärt werden.

Nach den Aufgaben zum Einstieg ist eine Zwischensicherung sinnvoll, damit deutlich ist, dass sich in der weiteren Arbeit vor allem auf die Sätze und evtl. Grenzen fokussiert wird und nicht mehr um die Bestandteile einer Gehaltsabrechnung.

Hinsichtlich der Sozialform bietet sich eine Erarbeitung der Aufgaben 1-5 in (Klein-)Gruppen oder Partnerarbeit an, damit sich Schülerinnen und Schüler bei der rechnerischen Ermittlung der Beträge und der Erarbeitung der Gesetzestexte gegenseitig helfen können. Erfahrungsgemäß haben die meisten Schülerinnen und Schüler bei dieser Gesetzestextanwendung die meisten Schwierigkeiten, was bisweilen etwas Hilfe seitens der Lehrkraft erfordert.

Einsatz der interaktiven Übung

bankenverband.de/schulbank/newsletter/interaktive-uebungen/gehaltsabrechnung-2/

Interaktive Übungen ermöglichen eine stärkere Schülerorientierung und selbstregulierendes Lernen. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mit digitalen Medien in der Regel motivierter und haben die Möglichkeit ihr Lerntempo selbst zu bestimmen. So werden sie auch bei dieser Übung in die eigenständige Erarbeitung der Inhalte eingebunden. Sie können zum einen Wissen selbst erarbeiten und zum anderen das im Unterricht erarbeitete Wissen festigen und vertiefen. Durch diese Aufgabe werden sie zum Nachdenken und Recherchieren angeregt.

Durch die Kommunikation im Team (kooperatives Lernen) können die Lernenden auch untereinander ihre Ergebnisse vergleichen, hinterfragen und beurteilen. Dadurch werden wesentliche prozessbezogene und fachbezogene Kompetenzen vermittelt.

Impressum

Herausgeber: Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin

Autoren: Prof. Dr. Ekkehard Köhler, StR Dr. Marco Rehm

Grafik: Hagemann Bildungsmedien

Bilder: Adobe Stock / fotomek (Gehaltsabrechnung),
CartoonStock / Harley Schwadron (Karikatur).

Copyright: © 2023 Hagemann & Partner Bildungsmedien Verlagsges. mbH, Düsseldorf

